## Bagerifder Landtag

Tagung 1947/48

# Beilage 1225

Der Banerische Ministerpräsident.

An den

herrn Präsidenten bes Bagerischen Landtags.

Betreff:

Entwurf eines Gesehes über die Errichtung und die Anfgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts "Der Bayerische Rundfunt".

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 8. März 1948 ersuche ich um weitere versassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 15. März 1948.

(gez.) Dr. **Charb,** Bayerischer Ministerpräfibent.

## Entwurf eines Gesețes

über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts "Der Bayerische Rundfunt".

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgen= des Gesetz beschlossen:

§ ]

I "Der Bayerische Rundsunk" wird als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitze in München errichtet.

<sup>II</sup> Zweck des "Bayerischen Kundsunks" ist der Betrieb der in Bayern derzeit bestehenden Kundsunksender.

#### 8 2

I Die Sendungen des "Baherischen Rundfunks" dienen der Belehrung und Unterhaltung. Sie sollen vom Geist kultureller Berantwortung und demokratischer Gesinnung getragen sein.

II Hieraus ergeben sich im einzelnen insbesondere

folgende Verpflichtungen:

1. Den Vertretern der hauptsächlichsten religiösen Bekenntnisse sind auf ihrem Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen;

. bei strittigen Fragen von öffentlichem Interesse ist den Vertretern der verschiedenen Richtungen die

gleiche Sendezeit zu gewähren;

- 3. die Vertreter der zugekassenen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben Anrecht auf die gleiche Sendezeit;
- 4. den zugelassenen politischen Parteien sind während des Wahlkampses gleiche Sendezeiten einzuräumen;
- 5. die fest angestellten Sprecher, Kommentatoren oder Mitarbeiter des "Baherischen Kundfunks" dürfen

Sendungen, an denen sie beteiligt sind, nicht zur Werbung für eine politische Partei benützen;

6. die gesamte Berichterstattung ist in Inhalt, Stil und Wiedergabe auf einen möglichst hohen Stand wahrheitsgetreuer Objektivität zu bringen; bei Nachrichtensendungen ist jede offene oder versteckte

Kommentierung zu unterlassen;

7. beim Nachrichtenbienst ist soweit wie irgend möglich nur Material zu benützen, das von freien, unabhängigen Nachrichtenagenturen oder aus solchen Quellen stammt, von denen angenommen werden kann, daß sie einen objektiven Standpunkt einnehmen; ist eine solche Gewähr nicht gegeben, dann ist dies unmisverständlich zum Ausdruck zu bringen:

8. demokratisch gesinnte Kommentavoren und Vortragende haben das Recht zu sacklicher Kritik an offenkundigen Ungerechtigkeiten, Mißständen oder Unzulänglichkeiten bei Persönlichkeiten oder Behörden der staaklichen und Gemeindeverwaltungen; diese Persönlichkeiten und Behörden haben das Recht, sich zur gleichen Sendezeit und mit gleicher Sendedauer gegen solche Angriffe zu verteidigen oder verteidigen zu lassen;

 Sendungen, die Borurteile oder Herabsetzung von Einzelnen oder Gruppen wegen Kasse, Farbe, Keligion oder Weltanschauung verursachen können,

find verboten;

10. das gleiche gilt für Sendungen, die gröblich gegen das sittliche und religiöse Gesühl größerer Teile der Hörerschaft verstoßen.

#### § 3

I "Der Bayerische Rundfunk" hat als Anstalt des öffentlichen Rechts das Recht der Selbstverwaltung im Kahmen dieses Gesetzes.

II Bei Verletzung des Selbstwermaltungsrechts ist die Ansechtungsklage nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. Seite 281) gegeben.

#### § 4

Die Organe des "Bayerischen Rundfunks" sind:

- 1. Der Rundfunkrat;
- 2. der Intendant.

## § 5

<sup>I</sup> Der Kundsunkrat setz sich zusammen aus:

1. einem Vertreter ber Staatsregierung;

- 2. Vertretern der politischen Parteien, die im Landtag einen Sitz erhalten haben, Parteien, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, entsenden drei, Parteien, die mehr als ein Viertel erhalten haben, zwei, die übrigen im Landtag vertretenen Parteien je einen Vertreter;
- 3. einem Vertreter des Baperischen Senats;
- 4. je einem Vertreter der katholischen und ebangelischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden;
- 5. einem Vertreter der Gewerkschaften;
- 6. einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes;

- 7. je einem Vertneter der Industrie= und Handels= fammern und der Handwerkskammern;
- 8. einem Vertreter des Bayerischen Städteverbandes;
- 9. je einem Vertreter der Schriftsteller= und der Komponistenorganisationen;
- 10. einem Vertreter der baherischen Hochschulen;
- 11. einem Vertreter ber Frauenorganisationen;
- 12. einem Bertreter der Landesjugendorganisationen;
- 13. dem jeweiligen Intendanten der Bayerischen Staatsoper;
- 14. einem Vertreter der Leiter der Bagerischen Schausspielbühnen.

II Die unter Ziffer 2 mit 14 aufgeführten Bertreter dürfen nicht Mitglieder der Staatsregierung sein.

III Der Bertreter der Staatsregierung und die Vertreter der Kirchen und Kultusgemeinden werden auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Wiederernennung ist möglich.

IV Die unter Ziffer 2, 3, 5 mit 12 und 14 aufgeführten Vertreter werden von den betreffenden Organisationen und Köpperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer das passive Wahlrecht zum Landtag besitzt.

V Die Mitglieder des Kundfunkrates sind verspslichtet, sich nicht nur für die Interessen ihrer Partei und Konfession, ihres Standes und ihrer Organisation, sondern auch für die Gesamtinteressen der Kundfunksbörer einzuseten.

\$ 6

I Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

n Der Vorsitzende des Kundsunkrates beruft die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein. Er vertritt in Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Baherischen Kundsunk und dem Intensanten den Baherischen Kundsunk.

III Der Kundfunkrat wählt den Intendanten und entläßt ihn in Fällen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Die Wahl ersolgt mit einsacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; zur Intelassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ersorderlich. Der Kundsunkrat schließt mit dem Intendanten einen Dienstvertrag ab. In diesem ist vorzusehen, daß Streitigkeiten zwischen dem Bayerischen Kundsunk und dem Intendanten durch ein Schiedsgericht zu entscheiden sind. Dieses setzt sich aus 5 Schiedsrichtern zusammen, von denen 3, darunter der Borsigende, die Besähigung zum Richteramt haben müssen. Der Vorsigende wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München ernannt, je ein weiterer richterlicher Beisiger von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Kürnberg und Bamberg, je ein Schiedserichter wird von den Streitsteilen ernannt.

IV Der Rundfunkrat überwacht die gefamte Gesschäftsführung des Intendanten.

V Als grobe Pflichtverletzung gilt insbesondere der Mißbrauch des Kundfunks zur Verletzung der versaffungsmäßig festgelegten Grundrechte und der demostratischen Freiheiten. Stellt der Kundfunkrat mit Mehrbeit eine grobe Pflichtverletzung oder einen sonstigen wichtigen Grund fest, so kann er die Entlassung des

Intendanten beschließen. Der Intendant kann gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Seine Tätigkeit ruht bis zum Erlaß eines Schiedsspruchs.

<sup>VI</sup> Der Kundsunkrat berät den Intendanten in den Fragen der Programmgeskaltung.

VII Der Kundsumkrat tritt regelmäßig alle zwei Monate zusammen; auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muß er zu einer außerordentlichen Sitzung einberusen werden. Der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen des Kundsunkrates verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

VIII Zur Beschlußfähigkeit des Kundfunkrates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

8 7

<sup>I</sup> Der Intendant wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zuläffig.

<sup>II</sup> Der Intendant führt die Geschäfte des "Bayerischen Kundfunks". Er trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung.

M Der Intendant vertritt den "Bayerischen Kundsfunk" gerichtlich und außergerichtlich. Er schließt insbesondere die Anstellungsverträge mit dem künstlerischen, technischen und kausmänmischen Personal ab und sett die Honorare der übrigen Mitarbeiter sest; der Kundsunkrat kann hiefür allgemeine Richtlinien ausstellen.

IV Er kann einen juristischen sowie einen kaufmännischen Mitarbeiter zu seiner Unterstützung in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen berusen.

8 8

I Der Intendant muß alle Einnahmen und Ausgaben des "Baherischen Kundfunks" für das kommende Jahr veranschlagen und in den Haushaltsplan einstellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Kundfunkrates.

<sup>II</sup> Im folgenden Rechnungsjahr legt der Intendant über die Einnahmen und Ausgaden dem Rundfunkrat Rechnung; dieser beschließt über die Entlastung des Intendanten. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Obersten Kechnungshof.

III Der Kundfunkrat hat die genehmigte Abrechnung sowie einen umfassenden Betriebsbericht jährlich

zu veröffentlichen.

**§** 9

<sup>I</sup> Zur Deckung der Ausgaben des Kundfunks wird von jedem Kundfunkteilnehmer eine monatliche Gebühr von zwei Keichsmark erhoben.

<sup>II</sup> Die Gebühr kann auf Vorschlag des Kundfunkrats durch Geset herabgesett oder erhöht werden. Der Vorschlag des Kundfunkrats bedars einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitgliederzahl.

III Der "Baherische Kundsunk" kann die Kundsunkgebühren durch andere Behörden einheben lassen.

iv Der "Bayerische Kundfunk" hat hinsichtlich der Kundfunkgebühren das Bollstreckungsrecht. Er kann Ausstandsverzeichnisse über die Kundsunkgebühren nebst Beitreibungskosten mit der Vollstreckungsklausel versehen und die Zwangsvollstreckung in dem für Staatsgesälle vorgeschriebenen Versahren bewirken

lassen. Die Schuldner sind in der Regel vor der Vollitredung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Allgemeine öffentliche Mahnungen sind zulässig. Art. 6 und 7 des Aussührungsgesetzes zur Zivilprozesordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 sinden entsprechende Anwendung.

V Im Falle besonderer Bedürstigkeit kann die

Gebühr ermäßigt oder erlaffen werden.

## § 10

Die Einnahmen können nur für Zwecke des Kundsfunks (Programmgestaltung, sachliche und personelle Rosten), zum Ausgleich der Leistungen und Entschädigungsansprüche der Post, sowie der Forderungen der Willitärregierung (Beschaffung technischer Ersatteile, Apparaturen und Reparaturen) sowie für kulturelle Einrichtungen des Staates verwendet werden, welche Beiträge zum Kundsunkprogramm leisten.

#### § 11.

Das in Bayern befindliche Eigentum der Reichsrundfunkgesellschaft m.b.H. Berlin geht, vorbehaltlich der Anordnungen der amerikanischen Militärregierung, auf den "Bayerischen Kundsunk" über. Für die Anlagen der früheren Reichspostverwaltung wird die Verkehrsverwaltung durch den "Bayerischen Kundsunk" entschädigt werden.

§ 12

Der "Bayerische Rundfunk beteiligt sich:

1. an einer ständigen Intendantenkonferenz der Intendanten der Länder der amerikanischen Befahungszone;

an einer Technischen Beschaffungsstelle für die

amerikanische Besahungszone.

#### § 13

Die Intendantenkonferenz hat die Behandlung gemeinsamer künstlerischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen zum Gegenstand, insbesondere auch solche des Programmaustausches.

#### \$ 14

Die Technische Beschaffungsstelle hat insbesondere solgende Aufgaben:

1. Beschaffung von Apparaturen;

2. Behandlung gemeinsamer technischer Fragen;

3. technische Durchführung des Programmaustausches.

#### 8 15

Die Staatsregierung erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

### § 16

Dieses Gesetz tritt am . . . . . . . in Kraft.

#### Begründung.

1. Der Entwurf des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Kechts "Der Baherische Kundsunt" geht auf zahlreiche Besprechungen zurück, die im Stuttgarter Länderrat (Hauptausschuß, Informationskontrolle, Unterausschuß, Theater, Musik und Kundsunk) seit dem 29. Januar 1946 gesührt wurden. Nachdem die Militärregierung im Frühjahr 1947 den Wunsch äußerte, daß das Kundsunkgeset wie die anderen Gesetze der Insormationsstontrolle auf Länderbasis umzustellen sei, wurde der vorliegende Entwurf ausgearbeitet, wobei die in Gesprächen geäußerten Anregungen der Militärregierung zu berücksichtigen waren. Zugrundezulegen war weiter ein Besehl von General Clay vom 21. November 1947 und eine Weisung der Militärregierung sür Bahern vom 31. Dezember 1947, die beide in übersetzung ansliegen.

2. Auf Grund der Weisungen der Misitärregierung kam ein Kückgriff auf die staatliche Organisation
des Kundsunkwesens vor 1933 nicht in Betracht. Das
Kundsunkwesen mußte sich von einer maßgebenden Ginslußnahme des Staates und der Regierung freihalten.
Andererseits wäre mit einer gänzlichen Privatisierung
des Kundsunks die Gesahr seiner Auslieferung an kommerzielle Spekulation oder die Sonderinteressen von
Parteien, Verbänden oder andere Gruppen heraufbeschworen worden. Es galt also, dem Kundsunk eine
Organisation zu geden, die es ihm ermöglicht, seinen
Aufgaben — der Belehrung und Unterhaltung (§ 2
Abs. I) — in unabhängiger Weise nachzusommen.

3. Zu diesem Zwecke wird als Organisationssorm die einer Anstalt des öffentlichen Rechts gewählt, was auch mit Rücksicht auf das Vollstreckungsrecht nach § 9 Abs. IV notwendig erschien. Das Recht der Selbstwerwaltung ist ausdrücklich gewährleistet und hervorzgehoben, daß gegen seine Verletzung verwaltungsgerichtslicher Schutz angerusen werden kann (§§ 1 und 3).

4. Das gleiche Ziel stand bei der Schaffung der beiden Organe der Anstalt — Kundfunkrat und Intensidant — sowie bei der Abgrenzung und Abstimmung ihrer gegenseitigen Besugnisse vor Augen:

u) Der Rund funkrat setzt sich zusammen aus einem Regierungsvertreter, den Vertretern der politischen Parteien, die im Landtag einen Sit erhalten haben — die ursprünglich beabsichtigte stärkere Einschaltung des Landtags war nicht mög-Lich —, aus einem Vertveter des Senates, je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden, der Ge= werkschaften, des Bauernverbandes, der Inbustrieund Handelskammern, der Handwerkskammern, des Bayerischen Städteverbandes, der Schriftsteller= und Komponistenorganisationen, der baperischen Hoch= schulen, der Frauenorganisationen, der Landes= jugendorganisationen, dem jeweiligen Intendanten der Bayerischen Staatsoper und einem Vertreter der Leiter der bayerischen Schauspielbühnen (§ 5 Abs. I). Der Wahlmodus wird in der Ausführungs= verordnung festzulegen sein; als Vorbild können hiebei die Wahlbestimmungen für den Senat dienen.

Die Gesahr, daß der so zusammengesetzte Kundssunkrat zu einer interessenmäßigen Aufspältung des Programms sührt, kann nur dadurch beseitigt wers den, daß alle Mitglieder sich ihrer Verpflichtung bewußt sind, der Gesamtheit der Hörerinteressen zu dienen (§ 5 Abs. V).

Die Mitglieder des Kundfunkrates gehören ihm grundsätlich für zwei Jahre an (§ 5 Abs. III). Da sie einen Querschnitt der Bevölkerung darstellen, wird die Vielzahl der Mitglieder und der verhält= nismäßig schnelle Wechsel dazu beitragen, den Rund= funk zu popularisieren und das Verständnis für seine Aufgaben und Bedingungen zu erwecken. Andererseits ist zugleich dafür gesorgt, daß keine Erstarrung eintritt, sondern immer neue Gedanken an den Kundfunk herangebracht werden.

Dem Rundfunkrat obliegt als Hauptaufgabe die Wahl des Intendanten (§ 6 Abs. III), die überswachung seiner Geschäftsführung (§ 6 Abs. IV), seine Beratung hinsichtlich der Programmgestaltung (§ 6 Abj. VI) und seine Abberufung im Falle der groben Pflichtverletzung (§ 6 Abs. III und V). Der Rundfunkrat hat das Recht, die Anwesenheit des Intendanten bei den Situngen zu verlangen (§ 6. Abs. VII). Der vom Intendanten aufzustellende Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rundfunkrates (§ 8 Abs. I); ebenso hat er über die Ent= Lastung des Intendanten zu beschließen (§ 8 Apl. II).

b) Der Intendant wird vom Rundfunkrat auf vier Jahre gewählt (§ 7 Abs. I). Er führt die Ge-schäfte des Rundfunks (§ 7 Abs. II Sat 1). Er bestimmt die Programmgestaltung, er trägt die Verantwortung sür den ganzen Betrieb (§ 7 Abs. II Sat 2), er vertritt den "Baverischen Kundsunk" gerichtlich und außergerichtlich (§ 7 Abs. III). Seine Stellung wird durch die Tatsache unterstrichen, daß er nur im Falle der groben Pflichtverletzung vom Rundsunkrat entlassen werden kann (§ 6 Abs. III und V). Der Intendant beteiligt sich an der stän= digen Intendantenkonferenz der Länder der amerika= nischen Zone, die die Behandlung gemeinsamer tünstlerischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen, insbesondere auch des Programmaustausches zum Gegenstand haben (§§ 12, Nr. 1, 13).

5. Neben der politischen und sachlichen Unab-hängigkeit des Kundfunks wird auch seine finanzielle Autarkie festgelegt (§§ 9 bis 11). Die Grundlagen für eine Auseinandersetzung und eine Zusammenarbeit mit der Post bedürsen allerdings noch weiterer Klärung. Dieser soll nur der Entstörungs= und Kabeldienst sowie

die Gebühreneinhebung verbleiben.

Von besonderer Bedeutung ist, daß die Rundfunkgebühren nur für Zwecke des Kundfunks und für kulturelle Einrichtungen des Staates, die Beiträge zum Rundfunkprogramm leisten, verwendet werden dürfen. Bei diesen Sinrichtungen ist insbesondere an die Staatstheater und Staatsorchester gebacht. Durch diese Regelung wird das Niveau der Sendungen gesteigert, die Lasten, die der Staat für die Kulturinstitute aufzubringen hat, werden verringert.

Den Erfordernissen einer geordneten Finanzgebarung entspricht es, daß alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und Rechnung zu legen ist. Die Rech= nungsprüfung hat durch den Obersten Rechnungshof zu erfolgen. Die Veröffentlichung der Abrechnung und eines Betriebsberichts eröffnet der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu Einblick und Kritik (§ 8).

6. Der so gewährleisteten Freiheit und Unab-hängigkeit des Rundfunks stehen seine Verpslichtungen gegenüber, wobei die erstere nur durch die Einhaltung der letzteren erträglich ist. Die Beranstaltungen des Rundfunks sollen vom Geist kultureller Verantwortung und demokratischer Gesinnung getragen sein (§ 2 Abs. I). Dabei sind peinlich die sogenannten 10 Gebote des Rundfunks zu befolgen, wie sie in § 2 Abs. II niedergelegt sind. Ihre Einhaltung macht den Rundfunk zu einem demokratischen Instrument der Unterhaltung und Belehrung und schließt es aus, daß er zum Staat im Staate wird. Ihre Beachtung wird zu den wesentlichen Aufgaben des Intendanten gehören. Dem Rundfunkrat obliegt die Überwachung des Intendanten in dieser Richtung.

7. Die Intendantenkonfevenz und die Technische Beschaffungsstelle (§§ 12 bis 14) dienen dem künsterischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ersahrungsaustausch der Sender der amerikanischen Zone. Die fünstlerische, wirtschaftliche, juristische und organisatorische Selbständigkeit des Bayerischen Senders wird durch diese Regelung nicht beeinträchtigt.

## übersezung.

21. November 1947.

An den Direktor der Verwaltung für Post= und Fernmeldewesen.

Betrifft: Runt funkeinrichtungen ber US-Bone.

über

Bipartite Control Office Communications Group, APO 757, US Army.

1. Es ist die grundsätliche Politik der Militärregierung, daß die Kontrolle der Mittel der öffentlichen Meinungsbildung, wie Presse und Kundfunk, verteilt und von der Beherrschung durch den Staat freigehalten werden muß. Dementsprechend ist die Deutsche Post von der Teilnahme am Kundfunk in der amerikanischen Besatzungszone ausgeschlossen.

Sie darf nur folgende Funktionen wahrnehmen:

A. Gebühreneinziehung,

B. Bereitstellung des erforderlichen Kabeldienstes,

C. Unterhaltung eines Entstörungsbienftes.

Diese Begrenzung der Zuständigkeiten in der US-Besatzungszone wurde durch die Weisung der BICOM an die BIXOM vom 30. Juli 1947 (47/95) (BICOM/Imp) bestätigt.

3. Sie erhalten demnach folgende Weisung:

- a) spätestens bis zum 15. Dezember 1947 alle der Deutschen Post gehörenden Sende- und Studio-einrichtungen, die gegenwärtig von ICD in den Heffen, Württemberg=Baden oder Bahern betrieben werden, an das betreffende Land zu Besitz und zum Gebrauch der gegenwärtigen Kundfunkorganisation oder ihrer zufünftigen Nachfolgeorganisation übertragen. Der Kurzwellensender in Ismaning bleibt im Besitz der Militärregierung.
- b) in jedem Land die Rundfunkgebühren zugunsten der gegenwärtigen Radiostationen und ihrer Nachfolgeorganisationen einzuziehen und sie der betreffenden Landesregierung zu übergeben, und zwar als Gebühreneinziehungsstelle nach Bestimmung des betreffenden Landes. Die Deutsche Post wird für die Einziehung eine gesonderte angemeffene Vergütung erhalten. Die Vergütung besteht in einem festen Betrag oder in einem Prozentsak, dessen Genehmigung von der Deutschen Post bei der BICOM zu enholen ist.

c) unverzüglich jedem Land über die in dem betreffenden Land seit Mai 1945 eingezogenen Rundfunkgebühren Rechnung zu legen und sie abzuliesern, und zwar ohne Abzüge außer solchen für die geleisteten Dienste.

d) zu festen Gebühren einen entsprechenden Kabel= dienst für den Bereich der betreffenden Radio-

stationen zur Verfügung zu stellen.
e) einen entsprechenden Entstörungsdienst für die betreffenden Landesradiostationen zu angemesse= nen Gebühren einzurichten.

4. Die Durchführung dieser Instruktionen ersolgt im Benehmen mit den jeweiligen Landesregierungen, die von ihren Aufgaben unterrichtet find.

> Unterzeichnet von bem Militärgouverneur General Clay.

> > überjegung.

We/Dr. Hc.

München, Deutschland APO 407, US-Armee.

31. Dezember 1947.

Betrifft: Gesetzgebung über ben Rundfunk in Babern. An den

Bayerischen Ministerpräsidenten.

1. Es ist die grundsätliche Politik der Militärregierung, daß "die Beherrschung der Mittel der öffentlichen Meinungsbildung, wie Presse und Kundsunk,
verteilt und von Regierungseinslüssen freigehalten werden muß" (Bestimmungen der Militärregierung,
Titel 1 bis 312). Im Kahmen dieser Politik sollen
Kundsunkorganisationen als der Algemeinheit dienende Einrichtungen geschaffen werden, die unbeeinflußt sind von irgendeiner Gruppe mit Sonderinteressen, oder von staatlichen, politischen, wirtschaftlichen, religiösen oder irgendwelchen anderen Einzelbestandteilen der All=

gemeinheit.

2. Infolge der gegenwärtigen technischen Beschränstungen diese Informationsmittels sind die wenigen verfügbaren Sendestationen als gemeinnützige Einstichtungen zu betrachten und müssen allen Meinungen und kulturellen Bedürfnissen gleichermaßen zugänglich sein. Zur Zeit liegen Vorschläge für die Organisation von Kundfunkeinrichtungen in Bahern unter treuhänderischen überwachungsausschüssen oder Kundfunkräten vor, in denen das Volk auf breiter Grundlage vertreten ist. Diese Art des Ausbaus (überwachung durch eine Vertretungskörperschaft) wird als den Erstordernissen der in Punkt 1 angeführten Politik der Militärregierung entsprechend erachtet, vorausgesett, daß sie Gruppen einschließt, die wirkliche Vertreter des ganzen Volkes sind. Bei der Bildung der Aussichts= und Betriebsstellen muß sorgfältig darauf geachtet werden, irgendeine Majorisierung durch die Ballung von behördlichen, politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Interessengruppen zu vermeiden.

3. Für die Finanzierung des Kundfunks durch die traditionellen Rundfunkempfängergebühren müffen neue Gesetze geschaffen werden. Durch diese Gesetze wäre fest= zulegen, daß die Gebühr als ein Entgelt für Sendungen, und nicht für den Besitz eines Empfangsgerätes zu ent-

richten ist.

- 4. Neben etwaigen anderen Angelegenheiten, welche durch die in Vorbereitung befindliche Gesetzgebung geregelt werden, soll die Gesetzgebung:
- a) festsetzen, daß Rundfunkempfängergebühren lediglich für Zwecke des Rundfunks verwendet werden dürfen,
- b) die Höhe der Gebühren festsetzen, mit der Maßgabe, daß, falls sich in Zukunft unverhältnismäßig hohe Überschüsse anhäufen sollten, die Gebühr auf Vor= schlag der Rundfunkorganisation herabgesett werden tann, und daß, falls Betriebsdesizite eine längere Zeit andauern, biese Gebühr auf Vorschlag der Kundsunkorganisation erhöht werden kann;
- c) die laufende Einziehung dieser Gebühren durch Amwendung der notwendigen Vollzugsgewalt (police powers) gewährleisten;
- 5. Die neue Gesetzgebung hätte klar und unmißverständlich die Frage der finanziellen Verantwortlich= feit für die neue als unabhängige öffentliche Einrichtung zu schaffende Rundfunkorganisation derart zu behan= deln, daß eine Regierungskontrolle direkt oder indirekt auf dem Wege über das Budget ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang wäre die wirklich autonome finanzielle Stellung der Kirche unter der gegenwärtigen Gesetzgebung als Vorbild für die gesetzliche Grundlage bei der Behandlung der Finanzen der neuen Rundfunkorganisation sougfältig zu untersuchen, deren sinanzielle Ausgaben aus den Kundsunkempfängergebühren bestritten werden und in keiner Weise von den allgemei= nen Steuergeldern, die von den Ländern eingezogen werden, abhängig sind. Für die finanzielle Rechnungs= legung soll das gleiche ober ein entsprechendes Bayerisches Rechnungsprüfungsamt verantwortlich sein, das für die Kirchenstewerbeträge zuständig ist.
- 6. Die Landes-Rundfunkorganisation wäre zu verpflichten, jährlich umfassende Finanz= und Betriebs= berichte zur Nachprüfung durch die Öffentlichkeit zu veröffentlichen und ihrer Kritik gebührende Ausmerk= samkeit zuzuwenden.
- 7. Sie werden hiermit davon in Kenntwis gesetzt, daß die Militärregierung es für eine Angelegenheit von größter Dringlichkeit hält, daß zur Durchführung der oben genannten Kichtlinien geeignete Gesetze ohne weitere Verzögerung bis spätestens 15. März 1948 erlassen werden.
- 8. In der Zwischenzeit werden Sie bis zum Erlaß der oben angeführten Gesetze hiermit angewiesen, die finanzielle Berantwortung für den Baherischen Kund-funk zu übernehmen. Dieser Verantwortung unterliegen nur die Einkünfte aus Kundsunkempfängergebühren, die seit dem deutschen Zusammenbruch von der Deutsschen Post eingezogen werden, abzüglich einer ents sprechenden Entschädigung für geleistete Dienste. Die Deutsche Post ist angewiesen worden, die in Bayern eingezogenen Gelder der Landesregierung für Zwecke des derzeitigen Senders und für die zukünftige Verwendung der auf Grund der kommenden Gesetzgebung zu schaffenden Kundfunkorganisation zu übergeben.

Eine Kopie der diese Angelegenheit behandelnden Anweisungen, die durch die Militärregierung der Deutschen Post zugesandt worden sind, liegt bei.

9. Die baherische Landesregierung hat einen ver= antwortlichen Beauftragten zu bestimmen, der von der Deutschen Post alles Eigentum an Sende- und Studioeinrichtungen übernimmt, das gegenwärtig von ICD betrieben wird. Die bayerische Landesregierung hat serner eine Dienststelle (die Deutsche Post ober irgendeine andere geignete Dienststelle) zu bestimmen für die Einziehung und überweisung der Kundfunkempfängerzgebühren an die Landesregierung, die für Zwecke der derzeitigen Sender oder beren Nachsolge-Organisation zu verwenden sind. Die Deutsche Post oder die sonst hiersür bestimmte Dienststelle hat eine entsprechende angemessene Entschädigung sür diese Dienstleistung zu erhalten. Die bayerische Landesregierung nimmt das ihr von der Deutschen Post übergebene Eigentum und die Gelder als Interimstreuhänder die zur weiteren übergabe dieses Eigentums und dieser Gelder an die künstige Rundsunkorganisation des Landes nach Erlaß eines entsprechenden Gesetzes entgegen.

10. Gegenwärtig im Besitz der Militärregierung besindliche und von ihr verwendete Kurzwellenrundsfuntsender fallen nicht unter den Bereich dieser Anordsnung; die Militärregierung wird diese Einrichtungen weiterhin in ihrem Besitz behalten und sie benützen.

11. Falls technischer oder anderer Kat gewünscht werden sollte, ist das unterzeichnete Amt bereit, die notwendigen Zusammenkunste mit den Vertretern der Willitärregierung herbeizuführen.

Murray D. Van Wagoner, Land Director.